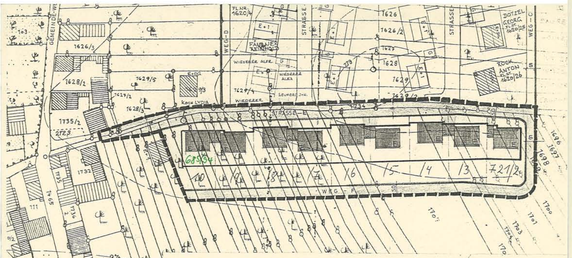

Gerolzhofen, den 22.5.1976
WALTER KOST
Ingenieur grad.
ARCHITEKTURBÜRO
8733 GEROLZHOFEN
Kolpingstr. 8, Tel. 09382/30

Gemeinde Lindach 8721 Lindach 29.12.76

BEKANNTMACHUNG!

1. Die vom Gemeinderat am 14.10.1976 beschlossene Bebauungsplan-Änderung für das Baugebiet "An der Kolitzheimer Straße" hat das Landratsamt Schweinfurt mit Bescheid vom 15.12.1976 Nr. 2.0 - 610 genehmigt.
2. Die Bebauungsplanänderung - mit Begründung liegt im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.
3. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

angeheftet:29.12.76
abgenommen 7.02.77

Lindach den 29.12.1976
1. Bürgermeister

Landratsamt Schweinfurt Schweinfurt, 15.12.1976 F
2.0 - 610

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Lindach für das Baugebiet "An der Kolitzheimer Straße"

Das Landratsamt Schweinfurt erläßt folgenden

Bescheid:

1. Die vom Gemeinderat Lindach in seiner Sitzung am 14.10.1976 gemäß § 2 Abs. 7 i.V. mit § 10 BBauG als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "An der Kolitzheimer Straße" wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

2. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

Der Gemeinderat Lindach hat in seiner Sitzung am 11.5.1976 beschlossen, den Bebauungsplan für das Baugebiet "An der Kolitzheimer Straße" zu ändern. Die Änderung beinhaltet die Verringerung des Geltungsbereiches südlich der E-Straße und gleichzeitig die Neuaufteilung der südlich der E-Straße gelegenen Grundstücke. Es ist hier beabsichtigt, die bisher für fünf Baugrundstücke vorgesehenen Grundstücksflächen aufgrund von Übergrößen in nunmehr neun Baugrenzellen zu teilen. Die erdgeschossige Bauweise soll beibehalten, jedoch die Dachneigung von bisher 15 bis 30° auf 30° ± 10° Toleranz neu festgelegt werden. Ebenfalls in der Sitzung am 11.5.1976 wurde das Architekturbüro Kost, Gerolzhofen, mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Tekturplanes beauftragt.

Folgende Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 5 BBauG an der Ausarbeitung des Tekturplanes beteiligt:

Amt für Landwirtschaft, Schweinfurt,
Flurbereinigungsdirektion Würzburg,
Landratsamt - Kreisbauamt - Schweinfurt.

Die Träger öffentlicher Belange haben der Bebauungsplanänderung zugestimmt.

Die Bebauungsplanänderung lag in der Fassung vom 22.5.1976 in der Zeit vom 11.9. bis 13.10.1976 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung waren am 1.9.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.10.1976 beschlossen; das Ergebnis hierüber wurde dem Einwendungsführer mit Schreiben vom 15.10.1976 mitgeteilt. Die in diesen Zusammenhang getroffenen Entscheidungen der Gemeinde waren im Rahmen der Rechtskontrolle nicht zu beanstanden.

Der Gemeinderat Lindach hat die Bebauungsplanänderung i.d.F. vom 22.5.1976 am 14.10.1976 gemäß § 2 Abs. 7 i.V. mit § 10 BBauG als Satzung beschlossen; hierbei wurden die Vorschriften des Art. 49 GO eingehalten.

Die Bebauungsplanänderung ist ordnungsgemäß zustande gekommen und entspricht den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Bebauungsplanänderung konnte demit gemäß § 11 BBauG genehmigt werden.

Das Landratsamt Schweinfurt ist für die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung nach § 147 Abs. 2 BBauG i.V. mit § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl S. 327) zuletzt i.d.F. vom 7.11.1975 (GVBl S. 355) zuständig; ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 2 Satz 2 dieser Bestimmung liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes i.d.F. vom 25.6.1969, GVBl S. 165.

Die Gemeinde muß die Genehmigung der Bebauungsplanänderung sowie Ort und Zeit ihrer nochmaligen Auslegung ortsüblich bekanntmachen. Am Tag dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich (§ 2 Abs. 7 i.V. mit § 12 BBauG). Dieser Tag ist dem Landratsamt durch Übersendung eines Bekanntmachungswortlautes (zweifach) noch mitzuteilen.

Die Auslegung der genehmigten Bebauungsplanänderung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 3.3.1959, GVBl S. 121. Sie ist somit während ihrer gesamten Geltungsdauer bei der Gemeinde zur Einsichtnahme bereitzuhalten (vgl. § 2 Abs. 8 BBauG).

Sie ist außerdem in das Vorschriftenverzeichnis der Gemeinde einzutragen. Eine Ausfertigung der Änderungssatzung ist in die Vorschriftensammlung der Gemeinde aufzunehmen.

I.A.

Bock
Regierungsdirektor

Ausfertigung
mit 1 Tekturplan
1 Satzung
und 1 Bekanntmachungsmuster
an die
Gemeinde

8721 Lindach

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen und das Weitere zu veranlassen.

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Lindach für das Baugebiet "An der Kolitzheimer Straße"

Die Gemeinde Lindach erläßt aufgrund §§ 8 bis 12/~~14~~ des Bundesbaugesetzes (BBauG vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 5.10.1973 (GVBl S. 599) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.12.1976 Nr. 2.0 - 610 nach § 11 BBauG genehmigte Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan der Gemeinde Lindach für das Baugebiet "An der Kolitzheimer Straße" vom 6.9.1969 (Bestandteil der Satzung vom 30.7.69, Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. [illegible]) zuletzt in der Fassung der Satzung vom [illegible] (Amtsblatt Nr. [illegible]) wird wie folgt geändert:
für die Bebauung der Grundstücke/~~xx~~ südlich "Am Steinhüttelweg"+ ist das Tekturblatt vom 22.5.1976 maßgebend. Es ist Bestandteil dieser Satzung.
+ Flur.St. Nr. 1697 - 1705, 1707 und 1709 - 1734

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindach, den 29.12.1976

1. Bürgermeister